



Hart im Zillertal

Der Gemeinderat

Hart 34 • 6265 Hart im Zillertal • Tirol • Österreich

Tel: 05288/62331-0 • Fax: DW -9

mail: office@gemeinde-hart.com

web: www.gemeinde-hart.com

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat unter dem Vorsitz von Bürgermeister Alois Eberharter in seiner Sitzung vom 15.04.2013 unter Punkt 3 der Tagesordnung nach Maßgabe des Gesetzes vom 20.11.1991 LGBl Nr. 4/1992 idF. Nr. 111/2001 nachstehende Verordnung einstimmig erlassen.

Verordnung Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), Neunummerierung der Gebäude, Festsetzung über Form, Größe, Farbe der Hausnummernschilder u. Straßentafeln für das Gemeindegebiet Hart im Zillertal

§ 1 - Straßenbezeichnungen (Bezeichnung der Verkehrsflächen – Straßen, Wege, Plätze)

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die in der Gemeinde gelegenen Verkehrsflächen nach Maßgabe des Übersichtsplanes mit folgenden Namen bezeichnet:

Asten
Bachstraße
Bergstraße
Eichenweg
Feldweg
Giessenweg
Hambergstraße
Harterstraße
Helfensteinstraße
Hornstraße
Kapellstraße
Keilgasse
Kirchplatz
Kohlstattweg
Kreuzgasse
Lindenweg
Märzengrund
Mitterweg
Mühlgasse
Panoramastraße
Rosenstraße
Schmiedgasse
Seitenweg
Sonnbichlweg
Sportplatzstraße
Sterngasse
Talstraße
Waldstraße
Wasserfallstraße
Zillerstraße



§ 2 - (Neu-) Nummerierung der Gebäude

Die Zuteilung der einzelnen Hausnummern erfolgt laut Übersichtsplan vom Beginn der Verkehrsfläche ausgehend, in aufsteigender Reihenfolge. Gerade und ungerade Nummern werden auf die beiden Seiten getrennt vergeben.

Teilweise werden Nummern für künftige Bebauungen freigehalten. Künftigen Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen. Sofern keine freigehaltene Nummer für eine künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen.

Die Zuweisung für künftige Bebauungen erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Reservierung und Vergabe der Hausnummern keinerlei Rechtsansprüche auf Widmung abgeleitet werden können.

§ 3 - Art und Gestaltung der Hausnummernschilder

Es werden einheitliche Nummernschilder aus Aluverbund, 2 mm Stärke mit den Abmessungen 200 x 200 mm, mit vier Bohrungen an den Ecken, (Durchmesser = 6 mm) verwendet. Die Vorderseite wird zum Schutz vor Abrieb & Wettereinflüssen mit vollflächigem UV-Lack lackiert.

Die Beschriftung der Nummernschilder erfolgt dreizeilig. Die Schilder enthalten am oberen Rand die Straßenbezeichnung. Mittig des Schildes wird die Nummer des jeweiligen Gebäudes aufgedruckt.

Darunter wird ein dünnerer goldfarbiger, sowie ein dickerer roter Balken angebracht. Unterhalb dessen wird der Text „Hart im Zillertal“ angebracht. Das Schild wird mit einem Abstand von 5 mm von einem goldfarbigem Rahmen umgeben.

Die Schrift ist Schwarz, der Hintergrund leicht gebrochen-weiß (siehe auch Abb. 1.1)

Abb. 1.1





§ 4 - Art und Gestaltung der Straßentafeln

Es werden rechteckige Straßentafeln verwendet. Die Größe der Straßentafel richtet sich nach dem Platzbedarf der benötigten Informationen (Standartlänge: 600 mm). Die Höhe der einzelnen Straßentafeln beträgt dabei immer 160 mm. Die Schilder werden auf Aluminium-Verbund, 4 mm gefertigt. Die Schrift ist Schwarz, der Hintergrund leicht gebrochen-weiß. Der Richtungspfeil ist je nach Bedarf links bzw. rechts goldfarben (im Negativ) aufgedruckt. Nach Bedarf wird die Rückseite zusätzlich mit den gleichen Informationen bedruckt, um die Anzeige in beide Fahrrichtungen zu ermöglichen. Die Vorderseite (bzw. bei Bedarf auch die Rückseite) wird zum Schutz vor Abrieb & Witterungseinflüssen mit vollflächigem UV-Lack lackiert (siehe auch Abb. 1.2).

Die Rohrsteher bestehen aus Aluminium (Maße 3500 x 60 x 2 mm). Die Schilder werden mittels einer Lasche für hohe Schnee- & Windlasten an den Rohrsteher angebracht. Die Rohrsteher werden sicher mit dem Untergrund verankert.

Abb. 1.2:



§ 5 - Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln auf Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Die beabsichtigte Anbringung der Straßentafel ist in diesem Fall dem Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betreffenden Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Straßentafeln sind jeweils am Beginn und am Ende der Verkehrsfläche sowie bei allen zur Orientierung sinnvollen Stellen derart anzubringen, dass die Tafeln vom Straßenbereich aus leicht eingesehen werden können.

Die Hausnummernschilder sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von ca. 2,30 m anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

Die beabsichtigte Anbringung des Nummernschildes ist den Gemeindebürgern bzw. den Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten per Postwurf mitzuteilen. Bei Wohnungseigentumsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Mitteilung an diesen erfolgen. Der Eigentümer des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Anbringung und den Bestand des Nummernschildes ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Für die Aufstellung der Straßentafeln ist die Gemeinde Hart im Zillertal zuständig.

Für die Anbringung der Hausnummernschilder ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Objekts zuständig. Die Montage hat spätestens bis zum 30.09.2013 zu erfolgen.



§ 6 - Kostentragung

Der Objekteigentümer hat anlässlich der Anbringung des Nummernschildes einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Herstellung des Hausnummernschildes zu leisten. Die Gemeinde hat durch Verordnung die Höhe des Beitrages für die Herstellung des Hausnummernschildes kostendeckend festzusetzen.

§ 7 - Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) sowie die (Neu-) Nummerierung der Gebäude tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Der Übersichtsplan über die (Neu-) Nummerierung der Gebäude bzw. Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) liegt im Gemeindeamt Hart im Zillertal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Anlagen:

Übersichtsplan

Der Bürgermeister

Alois Eberharter

angeschlagen am: 16.04.2013

abzunehmen am: 02.05.2013